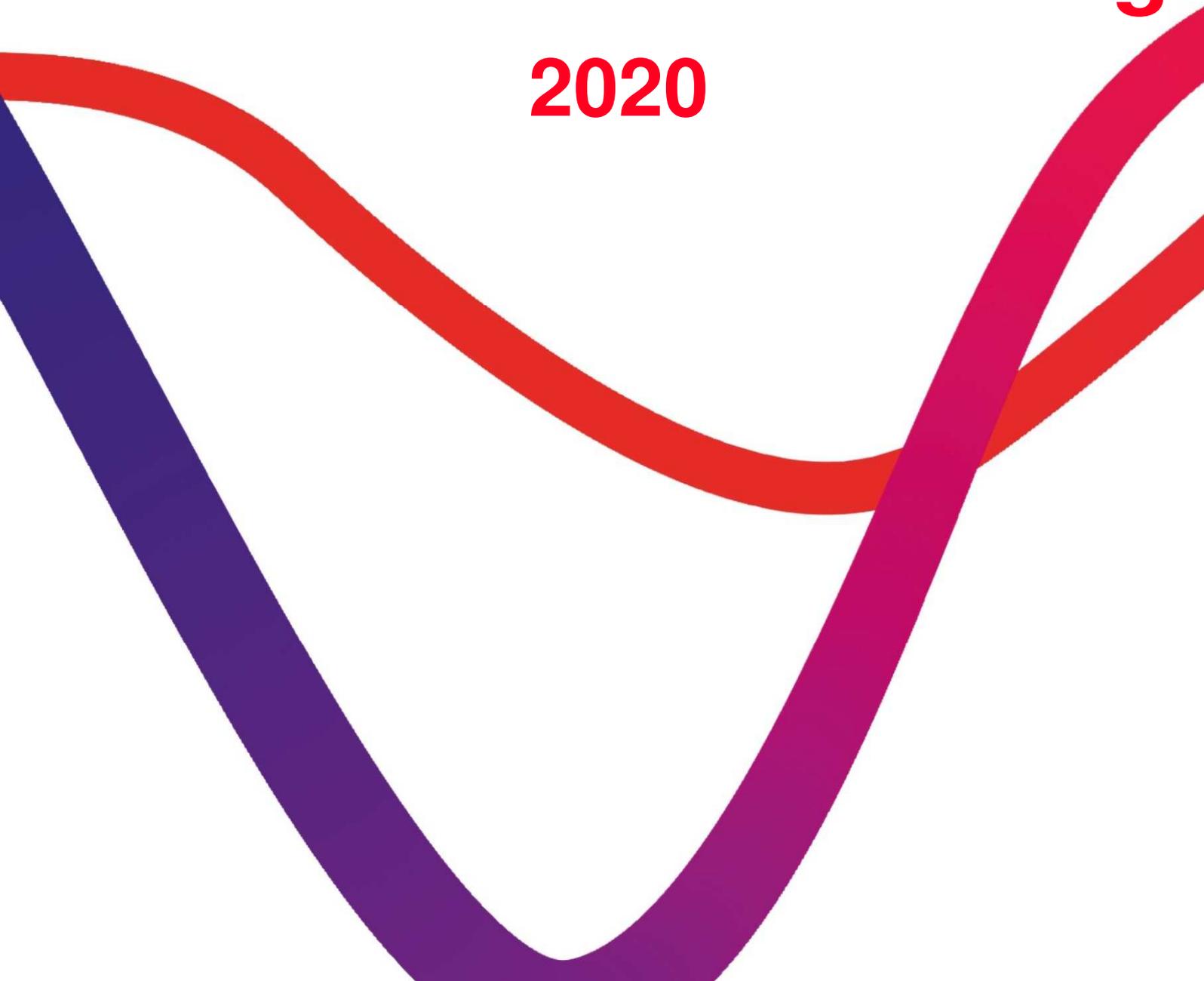




**Wir begeistern
mit Energie.**

Erklärung zur Unternehmensführung 2020



Erklärung zur Unternehmensführung

Für MVV ist eine gute und transparente Corporate Governance die Grundlage für eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Deshalb fördern wir die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Mitarbeitern, beziehen die Interessen aller Stakeholder ein, beachten das geltende Recht und gestalten unsere Berichterstattung und Unternehmenskommunikation transparent und offen. Wir sind überzeugt: Gute Corporate Governance stärkt das Vertrauen in unser Unternehmen – von Seiten unserer Aktionäre, Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit.

Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB enthält sowohl die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG als auch die weiteren Angaben, die nach § 289f HGB zur Corporate Governance der MVV Energie AG aufzunehmen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat von MVV haben sich im Geschäftsjahr 2020 erneut umfassend mit der Corporate Governance des Unternehmens befasst. Im Berichtsjahr entsprach MVV Energie wie in den Vorjahren sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017. Seit dem 16. Dezember 2019 gibt es eine neue Fassung des Kodex, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgestellt und in beiden Gremien diskutiert wurde. Die nachfolgende Entsprechenserklärung zeigt: MVV Energie entspricht den Empfehlungen in der Neufassung des Kodex mit nur einer Ausnahme. Auch künftig wollen wir den Anregungen des Kodex folgen.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im September 2020 die folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen:

Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Für die Vergangenheit bezieht sich diese Erklärung auf die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichte und am 19. Mai 2017 im Bundesanzeiger berichtigte Fassung vom 7. Februar 2017. Für die Zukunft bezieht sie sich auf die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung vom 16. Dezember 2019.

Nicht angewendet wird folgende Empfehlung des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019:

G.10: „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können. Fließen gewährte Zuwendungen den Vorstandsmitgliedern in einem späteren Jahr zu, soll dies im Vergütungsbericht in geeigneter Form erläutert werden.“

MVV sieht keine Vergütung in Aktien der Gesellschaft, Share Ownership-Verpflichtungen oder entsprechend aktienbasierte Vergütungsmodelle vor. Die variable Vergütung wird als Geldleistung ausbezahlt. Das Vergütungssystem von MVV bildet gleichwohl das Interesse des Unternehmens und seiner Stakeholder an einem langfristigen, wertorientierten und nachhaltigen Wachstum ab. Maßgeblich für die im Vergütungsbericht auf **Seite 75** näher dargestellten variablen Nachhaltigkeitstantiemen sind der im Adjusted EBIT zum Ausdruck kommende operative Erfolg des jeweiligen Geschäftsjahres sowie der durchschnittliche ROCE (Return on Capital Employed) über einen Zeitraum von drei Jahren. Die variable Vergütung kommt zur Auszahlung, wenn vorab bestimmte Mindestschwellen überschritten werden. Insbesondere mit der Anknüpfung an den ROCE und dessen Entwicklung über einen Drei-Jahres-Zeitraum wird dem kapitalintensiven Geschäft von MVV Rechnung getragen und der langfristige Erfolg des Unternehmens in der variablen Vergütung abgebildet. Der ROCE misst, wie effizient ein Unternehmen sein Kapital einsetzt. Für die Beurteilung, ob MVV mit ihrer kapitalintensiven Infrastruktur sich nachhaltig entwickelt und langfristige, strategische Entscheidungen richtig getroffen wurden, ist der ROCE die am besten geeignete Kenngröße. Ferner spricht die Aktienstruktur von MVV, insbesondere der geringe Streubesitz und der geringe Free Float gegen eine variable Vergütung in Aktien der Gesellschaft oder andere aktienbasierte Vergütungsmodelle.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der MVV Energie AG üben ihre Mitwirkungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, wenn er sich rechtzeitig anmeldet und die Voraussetzungen erfüllt, die für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung des Stimmrechts gelten. Zu allen Tagesordnungspunkten können die Aktionäre das Wort ergreifen; zudem können sie sachbezogene Fragen und Anträge stellen. Bei der Abstimmung gewährt jede Aktie eine Stimme. Über die Stimmabgabe können sich unsere Aktionäre vor oder während der Hauptversammlung an allen Beschlüssen beteiligen. Dabei können Aktionäre ihre Stimme auf verschiedene Weise abgeben: persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, indem sie sich durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der MVV Energie AG vertreten lassen, durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung. Zudem können Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung per Briefwahl abstimmen, wenn sie dies fristgerecht anmelden. Alternativ können sie sämtliche Erklärungen über unser passwortgeschütztes Aktionärsportal auf der Internetseite von MVV elektronisch übermitteln.

Trotz der Corona-Pandemie konnten wir die Hauptversammlung 2020 noch als Präsenzversammlung durchführen; die Hygiene- und Sicherheitsempfehlungen der Gesundheitsbehörden haben wir dabei eingehalten. Nicht zuletzt, weil zu erwarten war, dass deutlich weniger Menschen vor Ort präsent sein würden, haben wir die Hauptversammlung erstmals in gesamter Länge auf unserer Internetseite live übertragen. Darüber hinaus war es bis zum Ende der Generaldebatte möglich, Stimmen über das internetbasierte Aktionärsportal abzugeben – so konnten unsere Aktionäre auch noch sehr kurzfristig über ihre Stimmabgabe entscheiden. Wir haben bereits Vorkehrungen getroffen, um eine virtuelle ordentliche Hauptversammlung durchführen zu können, sofern die Beschränkungen für Großveranstaltungen bis März 2021 fortbestehen sollten und die Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie bis über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass beide Voraussetzungen vorliegen werden, so dass unsere Hauptversammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit in virtueller Form abgehalten werden wird.

Auf unserer Internetseite www.mvv.de/investoren veröffentlichen wir alle relevanten Unterlagen zu unserer Hauptversammlung gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften; dazu zählen insbesondere die Einladung zur Hauptversammlung sowie alle Berichte und Informationen, die für die Beschlussfassungen erforderlich sind.

Transparente und zeitnahe Kommunikation

Wir wollen unseren Aktionären ein hohes Maß an Transparenz und Informationsgleichheit gewähren; daher ist es unser Anspruch, alle Stakeholder gleichzeitig, gleichberechtigt und umfassend über wesentliche Sachverhalte und die Lage des Unternehmens zu informieren. Als zeitnahe Informationsquelle dienen vor allem unsere Internetseiten – insbesondere www.mvv.de sowie www.mvv.de/investoren. Auf diesen Seiten veröffentlichen wir unter anderem unsere Finanzberichte, Präsentationen von Analystenkonferenzen, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen sowie unseren Finanzkalender. Wir kommen stets den Berichtspflichten nach, die sich aus dem Aktiengesetz (AktG), dem Handelsgesetzbuch (HGB) sowie dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für uns ergeben.

Angaben zum Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung der MVV Energie AG wählte am 13. März 2020 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, (PwC), Essen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020. Vor der Wahl überzeugte sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers. Wir erfüllen alle gesetzlichen Vorgaben, die sich aus der Abschlussprüferverordnung und den §§ 316 ff. HGB ergeben: von der Auswahl, Bestellung und Rotation des Abschlussprüfers und derjenigen, die für diesen verantwortlich handeln, bis hin zu dessen Beauftragung mit Nichtprüfungsleistungen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

MVV Energie AG erstellt ihren Jahresabschluss auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (HGB). Den Konzernabschluss sowie die Zwischenabschlüsse stellen wir nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die Lage des MVV Konzerns und der MVV Energie AG stellen wir in einem zusammengefassten Lagebericht dar.

Der Abschlussprüfer prüft den Jahresabschluss der MVV Energie AG, der vom Vorstand aufgestellt wurde. Der Abschluss wird zunächst vom Bilanzprüfungsausschuss erörtert und danach vom Aufsichtsrat geprüft, gebilligt und damit festgestellt. Auch der vom Vorstand aufgestellte und vom Abschlussprüfer geprüfte Konzernabschluss wird dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Billigung vorgelegt, nachdem sich zuvor der Bilanzprüfungsausschuss intensiv damit befasst hat. Zudem prüft der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung den zusammengefassten Lagebericht.

Die Quartalsmitteilungen zu den ersten drei Monaten und zu den ersten neun Monaten sowie der Finanzbericht zum 1. Halbjahr werden vom Vorstand aufgestellt und vor der

Veröffentlichung mit dem Bilanzprüfungsausschuss erörtert; sie unterliegen keiner prüferischen Durchsicht.

Die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung unterliegt einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance). Grundlage sind die International Standards on Assurance Engagements ISAE 3000 (revised).

Compliance und Risikomanagement

Mit jedem Einzelnen unserer Stakeholder transparent, vertrauensvoll, fair und integer zusammenzuarbeiten – das ist der Anspruch, den wir an uns selbst stellen. Mit unserem Compliance-Management-System (CMS) wollen wir sicherstellen, dass geltende Gesetze ebenso eingehalten werden wie unternehmensinterne Richtlinien und ethische Standards, denen wir uns verpflichtet fühlen. Es soll zum einen gewährleistet werden, dass unsere Führungskräfte und Mitarbeiter diese verstehen und befolgen; zum anderen überwachen wir mit dem CMS alle maßgeblichen geschäftlichen Tätigkeiten und Prozesse innerhalb unseres Konzerns.

Die wichtigsten Vorschriften und die erforderlichen Organisationsstrukturen und Prozesse haben wir in unserem Compliance-Management-Handbuch zusammengefasst; in ihm werden zudem die Verantwortlichen unseres Reportingsystems benannt und Details dazu beschrieben. Das Handbuch ist für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Teilkonzern Mannheim der MVV Energie AG verbindlich und steht jederzeit allen Mitarbeitern des Teilkonzerns Mannheim zum Download zur Verfügung; die weiteren Teilkonzerne haben gleichwertige Compliance-Management-Systeme eingeführt. Unser Compliance-Management-Handbuch steht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung, was zum Beispiel wichtig ist für unseren britischen und unseren tschechischen Teilkonzern.

Der Compliance Officer von MVV ist für unser CMS inhaltlich, organisatorisch und prozessual verantwortlich. Er stellt die entsprechenden Compliance-Vorschriften zusammen und tauscht sich dafür mit den unterschiedlichen Organisationseinheiten aus. Er dokumentiert die Vorschriften und überwacht ihre Umsetzung in den Geschäftsprozessen. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, dass Mitarbeiter Schulungen durchgeführt und alle CMS-Prozesse beachtet werden. Der Compliance Officer berichtet an den Vorstand und den Bilanzprüfungsausschuss. Darüber hinaus begleitet er Maßnahmen beratend und unterstützend, mit denen Gesetzesverstöße, Korruption und dolose Handlungen vermieden und gegebenenfalls aufgeklärt werden sollen.

Wir haben unser CMS präventiv ausgerichtet, verfolgen also den Ansatz der sogenannten systemischen Compliance: Verstöße gegen die Compliance werden vor allem durch vorbeugende Maßnahmen in den jeweiligen Ge-

schäftsprozessen vermieden. Beispielsweise prüfen wir relevante Vorgänge in sensiblen Bereichen bereits im Vorfeld und greifen – falls erforderlich – frühzeitig korrigierend ein. Spenden und Zahlungen an Parteien und politische Organisationen sind strikt untersagt. Auszahlungen an Eigenkapitalgeber erfolgen ausschließlich über Dividenden.

Wir setzen in allen Geschäftsprozessen auf aktive Prävention, um strafbare oder grob ordnungswidrige Rechtsverstöße zu verhindern. Dabei verfolgen wir eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechungen und allen anderen Formen der Korruption. Insbesondere unsere Mitarbeiter im Vertrieb, in vertriebsnahen Bereichen und im Einkauf schulen wir daher umfassend zum Thema Korruptionsprävention; beispielsweise erläutern wir ihnen den Umgang mit Zuwendungen und Einladungen, die von uns erfasst und kontrolliert werden. Mit diesen Maßnahmen minimieren wir das Risiko der sogenannten weichen Bestechung. Ebenso überprüfen wir in allen Geschäftsfeldern, Fachbereichen, Stabsabteilungen und Tochtergesellschaften kontinuierlich, ob die Compliance-Vorschriften eingehalten werden. Mitarbeiter und Dritte können den Compliance Officer oder einen externen Vertrauensanwalt direkt über anonyme „Whistleblower Hotlines“ erreichen und so auf mögliches Fehlverhalten hinweisen. Die Rufnummer des Vertrauensanwalts haben wir unter anderem auf unserer Internetseite www.mvv.de veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum sind, neben einer geringen Anzahl kleinerer Verstöße, keine Compliance-Vorfälle bekannt geworden.

Alle Führungskräfte von MVV sowie Mitarbeiter mit Kunden- oder Lieferantenkontakt werden regelmäßig geschult, damit sie gut über die allgemeinen Compliance-Anforderungen unterrichtet sind und darüber hinaus die gesetzlichen Vorgaben kennen, die für ihre jeweilige Unternehmenseinheit relevant sind. Dazu zählen beispielsweise: rechtliche Bestimmungen zum Kapitalmarkt und Wertpapieren, das Börsen-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, die Bekämpfung der Geldwäsche, der Umgang mit Sanktionslisten sowie die Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts. Im Geschäftsjahr 2020 haben 245 Mitarbeiter im Teilkonzern Mannheim und 27 Mitarbeiter in den anderen Teilkonzernen an diesen Schulungen teilgenommen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten viele Schulungen nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Wir haben stattdessen im Rahmen der Möglichkeiten Online-Veranstaltungen durchgeführt. Daneben haben 505 Personen im gleichen Zeitraum eine e-learning-Schulung absolviert, die unsere Tochtergesellschaften Stadtwerke Kiel und Energieversorgung Offenbach anbieten. Ab einer bestimmten Managementebene müssen alle Führungskräfte am Ende jedes Geschäftsjahres eine Compliance-Management-Erklärung (CME) abgeben, gleiches gilt für die Geschäftsführer unserer Tochtergesellschaften und bestimmter Beteiligungen. Darin müssen sie darlegen,

ob sämtliche Compliance-Vorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Unter anderem fragen wir mit der CME ab, ob die Mitarbeiter der jeweiligen Führungskraft wie vorgeschrieben in das CMS eingewiesen und entsprechend geschult worden sind. Darüber hinaus nehmen die Führungskräfte im Rahmen der CME detailliert Stellung zu Fragen, die auf die Gegebenheiten der jeweiligen Unternehmenseinheit abgestimmt sind.

Die Compliance-Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden im Hinblick auf das mehrfach und zuletzt im Juni 2020 geänderte Geldwäschegesetz aktualisiert. Im Hinblick auf Kundenkreis, Produkte und geographische Tätigkeitsgebiete besteht für MVV nur ein potenziell geringes Risiko. Um die Beteiligung an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gänzlich auszuschließen, sind Bargeschäfte grundsätzlich untersagt und für Beträge ab 10.000 Euro ausnahmslos verboten. Ferner sind bei Begründung von Geschäftsbeziehungen Vorgaben zur Identifizierung der Vertragspartner und deren wirtschaftlich Berechtigte zu erfüllen.

Die Lieferkette in der Energiewirtschaft ist vom Handel mit Energieträgern geprägt, die an Börsen oder bilateral gehandelt werden. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil unseres Gesamtbeschaffungsvolumens entfällt auf Lieferanten, die uns mit Gütern beliefern oder hochqualifizierte Dienstleistungen erbringen. Auch in der Zusammenarbeit mit ihnen hat Compliance für uns einen hohen Stellenwert: Wir nutzen Lieferantenmanagementsysteme und fordern bei neuen Lieferanten Angaben ein – insbesondere zur Korruptionsbekämpfung, zum Umweltschutz und zur Übernahme von sozialer Verantwortung. Die Grundlage für unsere Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern in Deutschland und der Europäischen Union sind geltende Gesetze und Verordnungen sowie Compliance-Vorschriften, Verhaltenskriterien und Arbeitspraktiken, die für uns maßgeblich sind. Dazu gehören unter anderem die internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der UN Global Compact. Mit unseren Lieferanten vereinbaren wir, dass sie unsere Compliance-Richtlinien einhalten, die wir auf unserer Internetseite www.mvv.de/de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich veröffentlichen. Unsere Lieferanten verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, zum Schutz der Arbeitnehmer und zum Umweltschutz einzuhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtungen verletzt werden, sind vertragliche Sanktionen vorgesehen – unter anderem Vertragsstrafen, Kündigung und Schadensersatz.

Weitere wichtige Bestandteile unserer Unternehmenssteuerung sind unser Risikomanagementsystem und das Interne Kontrollsystem zur Rechnungslegung (IKS). Mit unserem IKS decken wir die relevanten Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse an allen wesentlichen Standorten ab. Ziel ist es, Risiken zu minimieren, die einer korrekten, vollständigen, zeitnahen und verständlichen Finanzberichterstattung entgegenstehen könnten. Hierfür analysieren wir regelmäßig alle Prozesse und Schnittstellen, die an der Erstellung des Konzernabschlusses, des Abschlusses der MVV Energie AG und des zusammengefassten Lageberichts von MVV beteiligt sind.

Duales Führungssystem

MVV Energie AG unterliegt als börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim den Vorschriften des deutschen Aktienrechts. Das duale Führungssystem ist ein darin verankertes Grundprinzip, das eine strikte personelle und funktionale Trennung zwischen den Organen Vorstand und Aufsichtsrat vorsieht. Für die Leitung des Unternehmens und die Führung der Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich; der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG arbeiten im Unternehmensinteresse eng und vertrauensvoll miteinander.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung; dabei verfolgt er das Ziel, nachhaltiges und profitables Unternehmenswachstum zu generieren. Er bestimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und legt die Finanz-, Investitions- und Personalplanung fest. Er überprüft, ob die Strategie zielgerichtet umgesetzt wird und ob das Risikomanagementsystem angemessen ist. Zudem überwacht er das Risikocontrolling, das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem und das Compliance-Managementsystem sowie weitergehende dezentrale Steuerungs- und Kontrollsysteme. Die Interessen der Stakeholder bezieht er bei seinen Entscheidungen mit ein.

Der Aufsichtsrat hat für die Arbeit des Vorstands eine Geschäftsordnung erlassen: In ihr sind die Ressortzuständigkeiten festgelegt sowie die Aufgaben und Entscheidungen, die dem Gesamtvorstand vorbehalten sind. Darüber hinaus definiert sie die Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstands, die Modalitäten für Beschlussfassungen im Vorstand und für Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; zurzeit bestehen vier Vorstandsressorts: der Vorstandsbe- reich Vorsitz/Kaufmännische Angelegenheiten, der Vorstandsbe- reich Personal, der Vorstandsbe- reich Technik und der Vorstandsbe- reich Vertrieb.

Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit im Vorstand; darüber hinaus repräsentiert er den Vorstand nach außen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt: Sie verantworten die Führung des Unternehmens gemeinsam. Jedes Mitglied des Vorstands leitet sein Ressort in eigener Verantwortung, wobei ressortbezogene Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen sind.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Im Juni 2020 beschloss der Aufsichtsrat, das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands an die geänderten Empfehlungen des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex anzupassen.

Die Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich am unternehmerischen Ansatz von MVV. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Vorstand der MVV Energie AG soll stets so besetzt sein, dass jederzeit die qualifizierte Führung, Leitung und Geschäftsführung der MVV Energie AG und des MVV Konzerns sichergestellt sind. Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand der MVV Energie AG müssen deshalb die wirtschaftliche Lage und die technischen Rahmenbedingungen eines kommunal verankerten börsennotierten Energieversorgungsunternehmens sachgerecht beurteilen und seine nachhaltige Entwicklung erfolgreich gestalten können. Es wird nicht erwartet, dass jedes einzelne Mitglied des Vorstands über die gesamte Bandbreite der Fachkenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügt, die im Einzelnen erforderlich sind. Insgesamt sollen sie sich jedoch so ergänzen, dass im Gesamtgremium das erforderliche Fachwissen und eine angemessene Erfahrungsbandbreite vorhanden sind. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung und Geschäftsführung des Unternehmens und des Konzerns. Deshalb müssen die Mitglieder des Vorstands über ausreichende Kenntnisse verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle und Vertretung gewährleisten zu können.

Bei Abschluss der Anstellungsverträge soll eine Altersgrenze von 65 Jahren beachtet werden. Die Dauer von Erstbestellungen soll drei Jahre nicht überschreiten. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeregelung sorgen. Der Aufsichtsrat hatte sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Vorstand zu erhöhen: Im Jahr 2017 legte er die Zielgröße mit 25 % zum 30. September 2021 fest. Mit der Berufung von Verena Amann in den Vorstand wurde dieses Ziel am 1. August 2019 und damit zwei Jahre früher als geplant erreicht.

Wir haben auf der Website www.mvv.de/investoren die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands veröffentlicht, um über ihre Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten zu informieren.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand mit Blick auf die Leitung des Unternehmens und überwacht ihn in seiner Tätigkeit. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es außerdem, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzuberufen. Er wird bei allen Entscheidungen eingebunden, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind. Deshalb informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Strategie und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Zudem berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über die Risikolage und das Risikomanagement.

Der Aufsichtsrat der MVV Energie AG besteht aus 20 Mitgliedern – davon vertreten zehn Mitglieder die Anteilseigner und zehn die Arbeitnehmer; ihre Amtsperioden sind identisch. Während acht Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt werden, entsendet die Stadt Mannheim zwei Mitglieder direkt: den Oberbürgermeister und den zuständigen Fachdezernenten. Diese Regelung gilt, solange die Stadt Mannheim Aktionärin ist und – unmittelbar oder mittelbar – Aktien in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals hält. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden gemäß dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) von den Arbeitnehmern gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, welche in einer Geschäftsordnung geregelt ist. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat haben wir auf unserer Internetseite www.mvv.de/investoren veröffentlicht.

Um seine Tätigkeit effizient ausüben und sinnvoll ergänzen zu können, hat der Aufsichtsrat der MVV Energie AG fünf fachlich ausgerichtete Ausschüsse gebildet; die Mitglieder der Ausschüsse sind jeweils fachlich besonders qualifiziert. Der Bilanzprüfungsausschuss tagt regelmäßig und mindestens fünfmal jährlich; dagegen werden der Personalausschuss, der Nominierungsausschuss, der Vermittlungsausschuss sowie der Ausschuss zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals nur bei Bedarf einberufen.

Der **Bilanzprüfungsausschuss** befasst sich mit der Unternehmensplanung, der Strategie und der Entwicklung in einzelnen Geschäftsfeldern sowie mit dem Aufbau und der Struktur der einzelnen Kontrollsysteme. Auch mit Grundsatzzfragen der Rechnungslegung setzt er sich auseinander. Ihm obliegt es ebenso die Auswahl des Abschlussprüfers vorzubereiten, die Jahres- und Konzernabschlüsse zu beraten und zu erörtern sowie den Konzern-Zwischenabschluss zum 1. Halbjahr und die Zwischenabschlüsse für die ersten drei und die ersten neun Monate des Geschäftsjahres mit dem Vorstand zu erörtern. Der Ausschuss überwacht außerdem die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems sowie der internen Revision und des Risikomanagementsystems. Er prüft, ob die organisatorischen Vorkehrungen ausreichend wirken, damit die gesetzlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) eingehalten werden. Zu den Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses gehört es auch, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und Schwellenwerte für die Vergabe von Nichtprüfungsleistungen festzusetzen. Den Bilanzprüfungsausschuss bilden jeweils drei Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Prof. Heinz-Werner Ufer ist Vorsitzender des Ausschusses; er erfüllt als unabhängiges und sachverständiges Mitglied die Anforderungen nach §§ 100 Absatz 5, 107 Absatz 4 AktG und Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 DCGK. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ständiger Gast im Ausschuss. Mitglieder im Bilanzprüfungsausschuss zum 30. September 2020 waren: Prof. Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender), Heike Kamradt (stellvertretende Vorsitzende), Peter Erni, Detlef Falk, Dr. Lorenz Näger und Christian Specht. Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 hat Christian Specht sein Mandat niedergelegt. Gregor Kurth ist zum 1. Oktober 2020 neu in den Ausschuss gewählt worden. Daneben werden Christian Specht und Dr. Stefan Seipl seit 1. Oktober 2020 als ständige Gäste an den Sitzungen des Bilanzprüfungsausschusses teilnehmen.

Der **Personalausschuss** bereitet insbesondere die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, welche den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands betreffen oder deren Änderungen und Aufhebungen. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung zum Vorstand vor. Dabei beachtet er die gesetzlichen Vorschriften sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Nach dieser Vorbereitung durch den Personalausschuss obliegt es dem Aufsichtsrat neue Mitglieder des Vorstands zu bestellen und über bestehende Anstellungsverträge zu entscheiden. Bei der Auswahl neuer Mitglieder des Vorstands werden aktuelle Anforderungsprofile auf Grundlage des Diversitätskonzepts für die Besetzung des Vorstands entwickelt und eingesetzt. Der Personalausschuss besteht aus sechs Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der zugleich Vorsitzender des Personalausschusses ist, seinem Stellvertreter sowie jeweils zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite. Mitglieder im

Personalausschuss zum 30. September 2020 waren: Dr. Peter Kurz (Vorsitzender), Heike Kamradt (stellvertretende Vorsitzende), Ralf Eisenhauer, Peter Erni, Steffen Ratzel und Jürgen Wiesner. Steffen Ratzel ist zum 30. September ausgeschieden. Zum 1. Oktober 2020 ist Gregor Kurth neu in den Ausschuss gewählt worden.

Der **Nominierungsausschuss** legt die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats fest und schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vor. Bei seiner Auswahl berücksichtigt er insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, das Diversitätskonzept sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zu den fünf Mitgliedern des Ausschusses zählen der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist, sowie vier weitere Mitglieder der Anteilseigner. Mitglieder im Nominierungsausschuss zum 30. September 2020 waren: Dr. Peter Kurz (Vorsitzender), Ralf Eisenhauer, Barbara Hoffmann, Steffen Ratzel und Prof. Heinz-Werner Ufer. Steffen Ratzel ist zum 30. September 2020 ausgeschieden. Zum 1. Oktober 2020 sind Gregor Kurth und Tatjana Ratzel neu in den Ausschuss gewählt worden. Mit sechs Mitgliedern sind alle Positionen des Ausschusses besetzt.

Gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG unterbreitet der **Vermittlungsausschuss** dem Aufsichtsrat weitere Personalvorschläge, falls im ersten Wahlgang die erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht wurde. Mitglieder im Vermittlungsausschuss zum 30. September 2020 waren: Dr. Peter Kurz (Vorsitzender), Heike Kamradt, Steffen Ratzel und Jürgen Wiesner. Steffen Ratzel ist zum 30. September 2020 ausgeschieden. Zum 1. Oktober 2020 ist Gregor Kurth neu in den Ausschuss gewählt worden.

Aufgabe des **Ausschusses zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals** ist es, die Befugnisse des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung auf Grundlage des genehmigten Kapitals auszuüben. Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist, seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats, der Arbeitnehmervertreter ist, und fünf Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Dieter Hassel ist zum 26. Juni 2020 ausgeschieden. Mitglieder im Ausschuss zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals zum 30. September 2020 waren: Dr. Peter Kurz (Vorsitzender), Ralf Eisenhauer, Peter Erni, Heike Kamradt, Steffen Ratzel, Christian Specht und Prof. Heinz-Werner Ufer. Steffen Ratzel ist zum 30. September 2020 ausgeschieden. Zum 1. Oktober 2020 sind Gregor Kurth und Tatjana Ratzel neu in den Ausschuss gewählt worden.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Auch das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde im Juni 2020 an die geänderten Empfehlungen des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Aufsichtsrat, die festgelegt wurden, sollen sowohl einen transparenten und systematischen Auswahlprozess für neue Aufsichtsratsmitglieder gewährleisten als auch eine angemessene und ausgewogene Besetzung des Gesamtgremiums. Ziel ist es, dass der Aufsichtsrat der MVV Energie AG – wie auch in seiner aktuellen Besetzung – jederzeit eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands in seiner Tätigkeit für MVV sicherstellen kann. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat der MVV Energie AG müssen die wirtschaftliche Lage und die technischen Rahmenbedingungen eines kommunal verankerten börsennotierten Energieversorgungsunternehmens sachgerecht beurteilen und seine nachhaltige Entwicklung erfolgreich begleiten können. Es wird nicht erwartet, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats über die gesamte Bandbreite der erforderlichen Fachkenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügt; jedoch sollen sich diese so ergänzen, dass im Gesamtgremium die erforderliche Kompetenz und die notwendigen Erfahrungen zur Verfügung stehen, um die Aufgaben des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erfüllen zu können.

Darüber hinaus muss im Gremium mindestens ein Finanzexperte vertreten sein, der über die Qualifikationen verfügt, die nach dem Aktiengesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlich sind. Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angehören.

Bei den Kandidatinnen und Kandidaten, die vorgeschlagen werden, soll eine Altersgrenze von 70 Jahren beachtet werden – diese soll auch im Verlauf der Amtsperiode grundsätzlich nicht überschritten werden.

Der Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens soll sich nach § 96 Absatz 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen; diese Verpflichtung gilt nach § 96 Absatz 2 Satz 2 AktG grundsätzlich für den Aufsichtsrat als Ganzes. Für den Aufsichtsrat der MVV Energie AG haben jedoch sowohl die Seite der Arbeitnehmer als auch die Seite der Anteilseigner von ihrer Möglichkeit nach § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG Gebrauch gemacht, dass dieser Mindestanteil nicht nur im Aufsichtsrat insgesamt, sondern auch einzeln von den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertretern zu erfüllen ist. Demnach sind von den Mandaten der Anteilseigner und von den Mandaten der Arbeitnehmer jeweils mindes-

tens drei Sitze mit Frauen und mindestens drei Sitze mit Männern zu besetzen.

Es gehört zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses, das Diversitätskonzept für die Besetzung des Aufsichtsrats umzusetzen. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vor. Dabei beachtet er außerdem die gesetzlichen Vorschriften sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Bereits vor dem Nominierungsvorschlag ermittelt der Aufsichtsrat, ob potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um das Amt wahrzunehmen und ob geschäftliche und/oder persönliche Beziehungen zwischen ihnen und unserer Unternehmensgruppe oder Wettbewerbern bestehen. Für die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter gelten die mitbestimmungsrechtlichen Verfahrensregelungen.

Auf unserer Webseite www.mvv.de/investoren haben wir die Lebensläufe unserer Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht, um über ihre Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten zu informieren.

Eine Selbstbeurteilung bezüglich der Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wurde zuletzt im Berichtsjahr 2019 durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse wurden Hinweise und Empfehlungen zur Optimierung der Effizienz und Wirksamkeit der Aufsichtsratsarbeit entwickelt. Die nächste Evaluierung ist für das Geschäftsjahr 2022 vorgesehen.

Interessenkonflikte und Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Sofern Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern auftreten sollten, werden diese dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung darüber, ob Interessenkonflikte aufgetreten sind und wie mit ihnen umgegangen wurde.

Hinsichtlich Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 sowie C.1 und C.6 ff. des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 sind wir der Auffassung, dass alle Mitglieder unseres Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Kodex waren und sind: Ein Aufsichtsratsmitglied ist sowohl nach dem bisherigen Kodex als auch nach seiner Neufassung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Dies trifft für alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Mannheim angehören und von der Stadt Mannheim entsendet werden, erachten wir als

unabhängig in diesem Sinne: Die Stadt Mannheim hält die Mehrheit der Aktien an der MVV Energie AG; der Gemeinderat ist nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg das Hauptorgan der Gemeinde. Es ist daher folgerichtig, dass die Stadt Mannheim als Mehrheitsaktionärin der MVV Energie AG durch Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung der Stadt Mannheim im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten wird. Entscheidend für die Unabhängigkeit ist die Frage, ob ein wesentlicher Interessenkonflikt vorliegt. Insbesondere bei den satzungsgemäß entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Dr. Peter Kurz und Christian Specht ist dies nicht der Fall; das Gleiche gilt für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Gemeinderat angehören oder im Geschäftsjahr 2020 angehört haben.

Und selbst, falls die Frage der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die gleichzeitig Mitglieder der Verwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Mannheim sind, abweichend betrachtet werden sollte, gehören dem Aufsichtsrat mit Sabine Dietrich, Barbara Hoffmann, Dr. Lorenz Näger, Gregor Kurth, Tatjana Ratzel, Dr. Stefan Seipl und Prof. Heinz-Werner Ufer eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Auch die zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschiedenen drei Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllten die Voraussetzungen der Unabhängigkeit vom Vorstand, der Gesellschaft und vom kontrollierenden Aktionär.

Einige der Mitglieder unseres Aufsichtsrats gehören dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren an; hierzu zählen Dr. Peter Kurz (seit 2007) und Christian Specht (seit 2005) als satzungsgemäß entsandte Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sowie Detlef Falk (seit 2007) und Johannes Böttcher (seit 2006) als Arbeitnehmervertreter. Trotz der langen Zugehörigkeit hat der Aufsichtsrat keinen Zweifel an ihrer Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand.

Bericht über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Aufsichtsrat und Vorstand der MVV Energie AG sind davon überzeugt, dass nachhaltiger Unternehmenserfolg nur erreicht werden kann, wenn Frauen und Männern gleichberechtigt Verantwortung übertragen wird. Gerade mit Blick auf den demografischen Wandel ist es sinnvoll – sowohl aus gesellschaftlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen – alle Talente unabhängig von ihrem Geschlecht zu fördern; unter anderem wirkt man so aktiv einem Fach- und Führungskräftemangel entgegen. Weibliche Beschäftigte machen in Unternehmen der Energiebranche bisher nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an der Gesamtbelegschaft aus. Aufsichtsrat und Vorstand der MVV Energie AG sehen in der langfristigen Steigerung des Anteils von Frauen in der Unternehmensgruppe einen Schlüssel zur erfolgreichen Weiterentwicklung des Unternehmens. Wir wollen daher den Frauenanteil in der Belegschaft unseres Konzerns bis zum 30. September 2021 auf 35 % steigern, ausgehend von 27 % am 30. Juni 2015. Mit einem Anteil von 28 % zum 30. September 2020 haben wir uns diesem Ziel einen kleinen Schritt genähert. Auch bei den Führungskräften wollen wir den Anteil – ausgehend von 14 % am 30. Juni 2015 – auf 25 % steigern; zum Bilanzstichtag 30. September 2020 lag er bei 15 %. Um unsere Ziele bis zum 30. September 2021 zu erreichen, werden wir unsere Fördermaßnahmen und -programme konsequent umsetzen und in den kommenden Jahren weiter ausbauen – das gilt insbesondere auch für unsere gezielte Personalentwicklung für Frauen mit entsprechendem Potenzial.

Für die MVV Energie AG berichten wir über den Frauenanteil in der ersten sowie in der zweiten Führungsebene: Im August 2017 legte der Vorstand Zielgrößen fest, die bis zum 30. September 2021 erreicht werden sollen; bis dahin soll der Frauenanteil in der ersten Führungsebene einen Anteil von 25 % haben und in der zweiten Führungsebene einen Anteil von 30 %. Der Anteil in der ersten Führungsebene lag zum 30. September 2020 bei 10 % und damit auf dem Niveau des Vorjahres (30. September 2019: 10 %). Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene erreichte 27 % (30. September 2019: 29 %) und liegt fast auf der angestrebten Zielgröße. Ergänzend zu den bereits bestehenden Angeboten unserer Frauenförderung setzen wir Maßnahmen um, die geeignet sind, um mehr Bewerbungen von aussichtsreichen externen und internen Kandidatinnen zu erhalten.